

Schutz von Amphibien im Privatwald

Heimische Amphibien sind bedroht. Ihr Leben ist allzu häufig in Gefahr. Bereits im Frühjahr trocknen manche Laichgewässer im Zuge des Klimawandels aus. Das gilt sogar für den Wald. Laich oder Kaulquappen entwickeln sich nicht zum Lurch, sondern sterben durch die Austrocknung. Auch erwachsene Tiere sind betroffen. Manche Lebensräume werden infolge zersiedelter Landschaften beeinträchtigt oder gar zerstört, auch intensive Landwirtschaft trägt dazu bei. Unmittelbar populationsschädigend wirken Tötungen im Straßenverkehr, der die Wanderwege der Tiere von und zu ihren Laichgewässern kreuzt. Nicht zuletzt hat der invasive Waschbär in jüngster Zeit auch die Sammeleimer entlang der Amphibienschutzzäune an Straßen als lukrative Nahrungsquelle für sich entdeckt. Er räumt sie entspannt mit ihrer leichten Beute komplett aus (Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung 2024).

Was kann der einzelne Waldbesitzende tun?

Im Landeswald werden bereits seit mehreren Jahren Kleingewässer unterschiedlicher Größe angelegt. Zum Einsatz kommen dabei (Mini-)Bagger, die mit einem Aufwand von circa 5 bis



Abb. 1: Minibagger im Einsatz, Forstbezirk Dresden, Forstrevier Moritzburg; Foto: Marco Groß

10 Einsatzstunden Gewässer von 1 bis 2 Meter Tiefe auf einer Fläche von rund 50 bis 100 Quadratmetern ausheben. Die Ufergestaltung ist eingeschlossen. Für Molche sind bereits Tümpel mit einer Ausdehnung von 5 x 5 Metern wirksam. Allen Amphibien dienlich sind zusätzlich Totholz, Wurzelstöcke und vergleichbare Strukturen als Tages- und Winterverstecke im näheren Umfeld der Gewässer.

Das Gesetz des Örtlichen

Zweckmäßig ist es, Kleingewässer in Mulden und Geländesohlen anzulegen. Vielversprechend ist ein bindiger Untergrund, der sich durch den Bagger mit wenig Aufwand gut verdichten lässt. Günstig sind vorrangig lehmige Tone und Lehme mit einem hohen Ton- oder Schluffanteil. Im Umkehrschluss



Abb. 2: Die Erdkröte ist die häufigste heimische Kröte; Foto: Arne Beck



Abb. 3: Die Knoblauchkröte siedelt vorrangig im offenen Land und in lichten Wäldern; Foto: Arne Beck



Abb. 4: Die Wechselkröte bevorzugt trocken-warme Regionen unterhalb von 200 m über NN; Foto: Dirk Synatzschke



Abb. 5: Der attraktive Laubfrosch bewohnt Auenwälder im Tief- und Hügelland; Foto: Sebastian Krüger

erübrigt sich jedes Vorhaben auf metertiefen Sandböden. Sehr gut ist ein Standort, der nach 1 bis 2 Metern aus lockerem Substrat einen StauhORIZONT aufweist, z. B. in Form einer Tonlinse. Dort lässt sich die Grube mit wenig Aufwand ausheben und das Niederschlagswasser aus dem Winter und Frühjahr bleibt bis in den Frühsommer ununterbrochen, d. h. mit ständiger Wasserführung erhalten. Wichtig ist dabei, dass beim Graben die Tonschicht nicht durchbrochen wird. Sofern das Gebiet außerdem niederschlagsreich ist, liegen optimale abiotische Ausgangsbedingungen vor. Wichtig: Folien zum Abdichten dürfen nicht verwendet werden. Aus dem Blickwinkel der Amphibien ist die ganzjährige Wasserführung nicht erforderlich. Ein zeitweises Trockenfallen z. B. im Hoch- oder Spätsommer verhindert sogar einen für die Amphibien schädlichen dauerhaften Fischbesatz, der ansonsten durch den Eintrag durch z. B. Enten möglich ist. Das neue Kleingewässer soll ausreichend Sonneneinstrahlung erhalten. Alle Entwicklungsstadien der Lurche profitieren davon und wachsen schneller. Das Ufer zu bepflanzen ist nach vorliegenden Erfahrungen nicht erforderlich, denn die Vegetation stellt sich im Lauf der Zeit von selbst ein.

Wer profitiert von unserem Wirken?

Der Atlas der Amphibien Sachsens (LfULG 2002) beschreibt insgesamt 18 Amphibienarten einschließlich eines Artenkomplexes im Falle der Grünfrösche (siehe Abb. 2 bis 5). Ihre Habitate befinden sich überwiegend im Wald oder zumindest in dessen Nähe. Zur Fortpflanzung sind sie alle auf geeignete Laichgewässer angewiesen (LWF 2001). Am weitesten verbreitet sind Erdkröte, Gras- und Teichfrösche. Bei den Molchen sind es Teich- und Fadenmolch.

Welche Gesetze muss ich beachten, welche Behörden sind zuständig?

Kleingewässer auszuheben ist grundsätzlich genehmigungsfrei. Dies gilt allerdings nur, sofern sie in der Folge ausschließlich von Niederschlagswasser gespeist werden. Umgangssprachlich werden sie daher auch „Himmelsteiche“ genannt. Es darf keine Verbindung zum Grundwasser bestehen und die angelegten Kleingewässer dürfen auch nicht durch ein Oberflächengewässer, wie einem Bach oder einer Quelle gespeist oder durchflossen werden. Bei geplanten Vorhaben in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sind die zuständigen Wasserbehörden zu beteiligen.



Abb. 6: Kleingewässer, das im Zuge einer forstlichen Wegebaumaßnahme angelegt wurde; Foto: Martin Fleischmann

Außerdem dürfen keine geschützten Biotopbeeinträchtigt oder gar zerstört werden. Hierzu zählen beispielsweise Quellbereiche, Sümpfe, Moore, Seggenriede oder Schilfgürtel. In ausgewiesenen Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, z. B. Naturschutzgebiete (NSG) oder Flächenhafte Naturdenkmäler (FND) sind die entsprechenden Rechtsverordnungen zu beachten und gegebenenfalls die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Förderung von Vorhaben

Auf Grundlage der Förderrichtlinie Natürliches Erbe (FRL NE/2023) des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ist es grundsätzlich möglich, die Anlage von Kleingewässern im Wald finanziell zu unterstützen. Einschlägig ist das Kapitel Biotopgestaltung und Artenschutz (A.1). Die Förder- und Fachbildungszentren Kamenz, Wurzen und Zwickau im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, sind für die Prüfung der Anträge und deren Bewilligung zuständig. Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/offenland-und-wald-biotop-sowie-teiche-12821.html>

Forstwegebau

Auch Wegebaumaßnahmen können Kleingewässern im Wald dienlich sein, wie das Beispiel aus dem Forstbezirk Taura zeigt (Abb. 6). Das anfallende Niederschlagswasser wird seitlich aus dem Wegegraben in eine ausgehobene Geländemulde abgeleitet. Weitere

Hinweise dazu finden sich in einem Praxisleitfaden aus Bayern (BayStMinELF 2022). Nicht zuletzt sind die Revierleiterinnen und Revierleiter für den Privat- und Körperschaftswald in ihrem Forstbezirk kompetente Kontakte auch bei diesem Thema.

Literatur:

Atlas der Amphibien Sachsens 2002: Herausgeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2002. Autoren: Ulrich Zöphel und Rolf Steffens. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/12167>

Lebensraum Forstweg, Praxisleitfaden zur Verbesserung der Arten- und Biotopvielfalt bei Planung, Bau und Pflege von Forstwegen 2022. Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herausgeber [Lebensraum Forstweg \(bayern.de\)](https://www.lwf.bayern.de)

Amphibienschutz im Wald 2021, LWF, Merkblatt 49. www.lwf.bayern.de, Amphibienschutz im Wald – LWF-Merkblatt 49 ([bayern.de](https://www.lwf.bayern.de))

Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, Pressemitteilung 14.05. 2024; Maskierte Räuber: Waschbären sind eine Gefahr für heimische Amphibien und Reptilien | Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung

Sebastian Krüger
ist Referent im Referat
Naturschutz im Wald bei
Sachsenforst

